

Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Beschuß des Nationalrates vom 30. Mai 1972, betreffend Schlußakte der Internationalen Konferenz von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See samt Internationalem Übereinkommen von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See mit Anhang (Anlage A) und Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Anlage B)

Das vorliegende Vertragswerk dient zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und der Verhütung von Zusammenstößen auf See. Das Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens im engeren Sinn enthält im großen und ganzen nur vertragstechnische Bestimmungen. Die seefahrtstechnischen Bestimmungen sind in den dem Übereinkommen beigeschlossenen Regeln enthalten, die einen Bestandteil des Übereinkommens bilden. Dem Übereinkommen gehören derzeit 81 Staaten an. Die Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See auch Seestraßenordnung genannt, beschäftigen sich mit verschiedenen Begriffsbestimmungen und erforderlichen technischen Einrichtungen wie z.B. Lichter und Signalkörper sowie dem Fahrverhalten in bestimmten Situationen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Abkommens die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Vertragswerkes erforderlich.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Juni 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 30. Mai 1972, betreffend Schlußakte der Internationalen Konferenz von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See samt Internationalem Übereinkommen von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See mit Anhang (Anlage A) und Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Anlage B), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 20. Juni 1972

Wagner
Berichterstatter

Dr. Iro
Obmann